



**Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr
mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000, zuletzt geändert durch Verordnung
vom XX.XX.XXXX
in der ab XX.XX.XXXX geltenden Fassung**

§ 1

Pflichtfahrgebiet

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jedes im Kreis Unna ansässige Taxen-Unternehmen das Gebiet des Kreises Unna.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Abweichungen sind in § 6 geregelt.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer/jede Taxifahrerin mit fahrbereitem Fahrzeug die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2

Fahrpreis

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen sowie der Anfahrt hat unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.
- (2) Der Fahrpreis setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) In der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagtarif)

Grundpreis	4,30 Euro
Kilometerpreis für Beförderungsfahrten – Tarifstufe 1 - (0,10 Euro je angefangene 43,48 m)	2,30 Euro
 - b) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtтарif)

Grundpreis	4,70 Euro
Kilometerpreis für Beförderungsfahrten – Tarifstufe 1 - (0,10 Euro je angefangene 41,67 m)	2,40 Euro
 - c) An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.
- (3) Wartezeiten werden mit 0,10 Euro je 9,73 Sekunden berechnet (das entspricht 37,00 Euro je Stunde). Die Berechnung hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.
- (4) Bei Bestellung eines Großraumtaxi (mehr als 4 Fahrgastplätze) wird ein Zuschlag von 7,50 Euro erhoben.

§ 3

Anfahrt zum Bestellort

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafel gemäß der StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt ohne Fahrgäste gem. § 2 Abs. 2 wie folgt zu berechnen.

Das Beförderungsentgelt beträgt in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- a) 4,30 € Grundpreis
- b) 0,10 € für jede angefangene Wegstrecke von 83,33 m.

und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

- a) 4,70 € Grundpreis
- b) 0,10 € für jede angefangene Wegstrecke von 80 m.

§ 4

Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers finden die §§ 2 und 3 entsprechend Anwendung.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort aufmerksam zu machen.
- (3) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d.h., ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxenunternehmerinnen/-unternehmern als auch dem Fahrpersonal.

§ 5

Rücknahme des Fahrauftrages

Tritt der Besteller/die Bestellerin eine Fahrt nicht an, so hat er/sie den vom Taxameter angezeigten Betrag zu entrichten.

§ 6

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich dürfen abgeschlossen werden. Sie müssen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 PbefG erfüllen.
- (2) Vor Anwendung dieser Sondervereinbarungen ist gem. § 51 Abs. 2 Ziffer 4 die Genehmigung beim Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Straßenverkehr, einzuholen.

§ 7

Quittung

Auf Verlangen des Fahrgastes ist das Fahrpersonal verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe zu erstellen.

§ 8

Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen den Taxentarif werden nach näherer Maßgabe des § 61 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.